S 4 R 414/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	ehrenamtlicher Bürgermeister versicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis Verwaltungsaufgaben Pauschale pauschale Aufwandsentschädigung Mitgliedsgemeinde Unentgeltlichkeit Ehrenbeamtenverhältnis Betriebsprüfung Repräsentationsaufgaben Verwaltungsaufgaben
Leitsätze	Nach der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 und dem Erlass des VerbGemG LSA werden in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt und die dem Bürgermeister nach den §§ 62, 63 GO LSA zugewiesenen Aufgaben sind dem Verbandsgemeindebürgermeister übertragen worden. Die aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen beschlossene Hauptsatzung gestaltet das Bürgermeisteramt als ehrenamtliche Tätigkeit aus, für die anknüpfend an die Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Aufgrund der Höhe und der übrigen Umstände des Einzelfalls ist von einem Überwiegen der ideellen Zwecke und der Unentgeltlichkeit auszugehen.
Normenkette	SGB IV § 7 Abs 1

	VerbGemG LSA § 6 VerbGemG LSA § 7 VerbGemG LSA § 42 Abs 2 VerbGemG LSA § 44 Abs 3 VerbGemG LSA § 57 Abs 1 GO LSA § 62 GO LSA § 63

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 414/15
Datum	31.07.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 BA 9/21
Datum	10.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts H. vom 31. Juli 2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten der KlÃ¤gerin auch im Berufungsverfahren. Den Beigeladenen sind Kosten nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob die KlÃ¤gerin fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des inzwischen verstorbenen K. (im Weiteren: K.) als ihrem ehrenamtlichen BÃ¼rgermeister im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 SozialversicherungsbeitrÃ¤ge i.H.v. 5.600,88 â¬ nachzuentrichten hat.

Â

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2010 schlossen sich die Gemeinden M., P. und U.Â (mit jeweils am 31. Dezember 2008 gemeldeten 627, 173 und 290 Einwohnern) zur Gemeinde â□□A.â□□ und diese wiederum mit den Gemeinden M1 , M2. und W.Â sowie den StÃ¤dten O. und S.Â zur Verbandsgemeinde W.Â zusammen. Zum 1. August 2011 wurde der Name der Gemeinde â□□A.â□□ in â□□M3â□³ geÃ¤ndert.

Â

K. war zunÃ¤chst seit Januar 1991 und sodann mit Wirkung vom 1. Juli 2008 fÃ¼r die Dauer von sieben Jahren BÃ¼rgermeister der Gemeinde U. und wurde ausweislich der Ernennungsurkunde der KlÃ¤gerin vom 19. Januar 2010 mit Wirkung von diesem Datum unter Berufung in das EhrenbeamtenverhÃ¤ltnis auf Zeit fÃ¼r die Dauer von sieben Jahren zum BÃ¼rgermeister der Gemeinde â□□A.â□□ berufen.

Â

Nach der DurchfÃ¼hrung einer BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â□□ SGB IV) am 10. November 2014 mit nachfolgender Schlussbesprechung am 14. November 2014 forderte die Beklagte bezogen auf den PrÃ¼fzeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge i.H.v. 5.600,88 â□¬ von der KlÃ¤gerin (Bescheid vom 16. Dezember 2014). Sie â□□ die Beklagte â□□ habe die Versicherungspflicht des ehrenamtlich tÃ¤tigen BÃ¼rgermeisters K. im vorgenannten Zeitraum festgestellt. Ehrenamtliche BÃ¼rgermeister, die neben RepprÃ¤sentationsaufgaben auch Verwaltungsaufgaben wahrnÃ¤hmen und hierfÃ¼r eine den tatsÃ¤chlichen Aufwand Ã¼bersteigende pauschale AufwandsentschÃ¤digung erhielten, seien regelmÃ¤Ã□ig BeschÃ¤ftigte und unterlÃ¤gen grundsÃ¤tzlich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Versicherungsfreiheit bestehe fÃ¼r ehrenamtliche BÃ¼rgermeister in der Arbeitslosenversicherung. FÃ¼r die Annahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sei es schon ausreichend, wenn der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister als Leiter der Verwaltung fungiere. Eine quantitative und qualitative Bewertung der Verwaltungsaufgaben sei nicht erforderlich (Hinweis auf Urteil des Bundessozialgerichts [BSG] vom 25. Januar 2006 â□□ B 12 KR 12/05 R -). Nach den Vorschriften in der Gemeindeordnung fÃ¼r das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) zÃ¤hlten zu den Verwaltungsaufgaben eines ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters u.a die

Â

Verantwortlichkeit fÃ¼r die verwaltungsmÃ¤Ã□ige Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der BeschlÃ¼sse des Gemeinderates und seiner AusschÃ¼sse,

Â

Unterrichtung des Gemeinderates Ã¼ber alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten,

Â

eigenverantwortliche Erledigung der GeschÃ¤fte der laufenden Verwaltung,

Â

Verantwortlichkeit fÃ¼r sachgemÃ¤Ãe Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemÃ¤Ãen Gang der Verwaltung, Regelung der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,

Â

Regelung aller durch Gesetz Ã¼bertragenen hoheitlichen Aufgaben zum Schutz der BevÃ¶lkerung in eigener ZustÃ¤ndigkeit,

Â

SelbststÃ¤ndige Erledigung von Aufgaben, welche vom Gemeinderat Ã¼bertragen wurden,

Â

eigenverantwortliche Erledigung von Aufgaben des Ã¼bertragenen Wirkungskreises,

Â

Erledigung von Personalangelegenheiten in eigener Verantwortung als Vorgesetzter/Dienstvorgesetzter, hÃ¶herer Dienstvorgesetzter und oberste DienstbehÃ¶rde der Beigeordneten, Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde, soweit dies zur laufenden Verwaltung gehÃ¶re oder durch Hauptsatzung dem BÃ¼rgermeister Ã¼bertragen worden sei (Â§ 63 i.V.m. Â§ 44 Abs. 4 GO LSA).

Â

In der GO LSA sei geregelt, dass der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister zugleich Vorsitzender des Gemeinderates sei. Nach den Erlassen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 2001 und 18. Februar 2008 blieben pauschale EntschÃ¤digungen an ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates oder eines Stadtrates in der Gemeinde oder einer Stadt mit hÃ¶chstens 20.000 Einwohnern monatlich/jÃ¤hrlich i.H.v. 90 â¬/104 â¬/1.080 â¬/1.248 â¬ steuerfrei. Der erhÃ¶hte Steuerfreibetrag sei jedoch frÃ¼hestens ab dem 1. Dezember 2010 fÃ¼r die Sozialversicherung zu berÃ¼cksichtigen. K. sei in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 als ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister tÃ¤tig und damit an die GO LSA gebunden gewesen. Er habe

neben RepräsentationsaufgabenauchVerwaltungsaufgabenwahrgenommen und hierfür eine pauschale AufwandsentschÃ¤digung erhalten. Aus dieser monatlich gezahlten AufwandsentschÃ¤digung i.H.v. 767 â¬ ergebe sich nach Abzug des hier anzuwendenden Freibetrages i.H.v. 270 â¬/312 â¬ für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. November 2010/ vom 1. Dezember 2010 bis zum 31. Dezember 2013 ein monatlicher beitragspflichtiger Verdienst i.H.v. 497 â¬/455 â¬. K. sei als Altersrentner in der Rentenversicherung versicherungsfrei; allerdings habe der Arbeitgeber aus dem Arbeitsentgelt den halben Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen. In der Krankenversicherung sei für die Dauer der BeschÃ¤ftigung der ermÃ¤Ãigte Beitragssatz für die BeitrÃ¤ge aus dem Arbeitsentgelt heranzuziehen, da für Altersrentner kein Anspruch auf Krankengeld bestehe. In der Pflegeversicherung wirke sich der Bezug einer Altersrente nicht aus. Unter BerÃ¼cksichtigung der Gleitzonenregelung zuzÃ¼glich der BeitrÃ¤ge zur Umlage U 2 an die Beigeladene zu 2. seien die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge nachberechnet worden. Dem Bescheid ist in der Anlage die Berechnung der BeitrÃ¤ge nach Â§ 28p Abs. 1 SGB IV beigefÃ¼gt. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt I1 bis I6 bzw. Blatt I7 bis I13 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Â

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 13. Januar 2015 Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung ein, bei einem ehrenamtlich tÃ¤tigen BÃ¼rgermeister in Sachsen-Anhalt kÃ¶nne nicht von einem sozialversicherungsrechtlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ausgegangen werden. Denn dieser sei nicht zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verpflichtet. Der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister sei nicht Leiter der Verwaltung. Denn die Funktion des Leiters der Gemeindeverwaltung werde nur von hauptamtlichen BÃ¼rgermeistern wahrgenommen (Â§ 57 Abs. 1 S. 2 GO LSA). In Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde wÃ¼rden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschlieÃlich von der Verbandsgemeinde erledigt (Â§Â§ 4 Abs. 2, 12 Gesetz Ã¼ber die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt [Verbandsgemeindegesetz â VerbGemG LSA] vom 14. Februar 2008). Der ehrenamtlich tÃ¤tige BÃ¼rgermeister nehme keine Verwaltungsaufgaben nach den Â§Â§ 62, 63 GO LSA wahr, da die Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde nicht Ã¼ber eine eigene Verwaltung verfÃ¼gten. Der ehrenamtlich tÃ¤tige BÃ¼rgermeister sei bei der Wahrnehmung der GeschÃ¤fte der laufenden Verwaltung lediglich entscheidend tÃ¤tig. Der Entscheidungsvollzug (VerwaltungstÃ¤tigkeit) obliege der Verbandsgemeinde. Deshalb beschÃ¤ftige die Mitgliedsgemeinde auch keine Verwaltungsbediensteten. Allerdings sei durchaus denkbar, dass eine Mitgliedsgemeinde im sogenannten nachgeordneten Bereich (z.B. B.) Arbeitnehmer beschÃ¤ftige. In AusÃ¼bung der Vorgesetztenfunktion werde der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister aber auch hier nur entscheidend tÃ¤tig. Die Vorbereitung und Umsetzung der Personalentscheidungen, die VerwaltungstÃ¤tigkeiten seien, oblÃ¤gen der Verbandsgemeinde. Im Ãbrigen kÃ¶nnten personalrechtliche Entscheidungen im Einzelfall auch dem Einvernehmen mit dem Gemeinderat unterliegen. Sofern der ehrenamtlich tÃ¤tige BÃ¼rgermeister im Rahmen einer BÃ¼rgersprechstunde Anliegen aus der BÃ¼rgerschaft aufnehme,

leite er diese an die Verbandsgemeinde zur verwaltungsmÃ¤Ãigen Erledigung weiter, wobei es sich hierbei um eine reine Informationsweitergabe ohne Bearbeitung des Anliegens handle. Die ErÃ¶rterung gemeindlicher Angelegenheiten mit dem VerbandsgemeindebÃ¼rgermeister kÃ¶nne nicht als VerwaltungstÃ¤tigkeit angesehen werden, da es sich hierbei um einen Informations- und Meinungsaustausch handle. Das politische Letztentscheidungsrecht liege bei den Gemeindeorganen. Die sich daraus ergebende Ãberwachung der Aufgabenerledigung (Erfolgskontrolle) sei ebenfalls nicht als VerwaltungstÃ¤tigkeit anzusehen. Die Organe der Gemeinde (Gemeinderat und BÃ¼rgermeister) handelten jeweils im Rahmen der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Dabei obliege dem Gemeinderat ausschlieÃlich die Entscheidung Ã¼ber die in seinen ZustÃ¤ndigkeitsbereich fallenden gemeindlichen Angelegenheiten und gegebenenfalls deren Kontrolle. Davon abzugrenzen seien die ZustÃ¤ndigkeiten, die ausschlieÃlich in die Kompetenz des BÃ¼rgermeisters fielen. Hierzu gehÃ¶rten u.a. der Vollzug der GemeinderatsbeschlÃ¼sse gemÃ¤Ã Â§ 62 Abs. 1 GO LSA und die Aufgaben gemÃ¤Ã Â§ 63 GO LSA. Der Gemeinderat sei hingegen nicht Vorgesetzter des BÃ¼rgermeisters bei den Aufgaben, die dieser in eigener ZustÃ¤ndigkeit wahrnehme. Eine Weisungsgebundenheit bestehe nicht. Mangels eigener Arbeitsorganisation kÃ¶nne der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister auch nicht in eine Arbeitsorganisation der Gemeinde eingegliedert sein. Ihm oblÃ¤gen im Rahmen seiner AmtsfÃ¼hrung ausschlieÃlich RepraÃ¤sentations-, Leitungs- und Entscheidungsaufgaben, die nicht als Verwaltungsfunktionen anzusehen seien. Ebenso sei der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister bei seiner AmtsfÃ¼hrung nicht weisungsgebunden. Ehrenamtlich tÃ¤tige BÃ¼rgermeister in Sachsen-Anhalt Ã¼bten deshalb keine dem allgemeinen Erwerbsleben zugÃ¤nglichen Verwaltungsaufgaben aus. Sie unterlÃ¤gen grundsÃ¤tzlich nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Zahlung der geforderten BeitrÃ¤ge erfolge unter dem Vorbehalt der gerichtlichen PrÃ¼fung. Wegen der weiteren Einzelheiten der AusfÃ¼hrungen wird auf Blatt II1 bis II8 der Verwaltungsakte verwiesen.

Â

Auf Veranlassung der Beklagten Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin sodann die Hauptsatzung der Gemeinde â A.â in der Beschlussfassung vom 19. Januar 2010 (verÃ¶ffentlicht am 17. Februar 2010) sowie die 1., 2. und 3. Ãnderungssatzung zur Hauptsatzung in den Beschlussfassungen vom 20. Mai 2011 (VerÃ¶ffentlichungsdatum unbekannt), 5. Juni 2012 (verÃ¶ffentlicht am 11. Juli 2012) und vom 17. Dezember 2013 (verÃ¶ffentlicht am 5. MÃ¤rz 2014). Insoweit wird auf Blatt II17 bis II34 und Blatt II36 bis II41 der Verwaltungsakte Bezug genommen. GemÃ¤Ã Â§ 3 Ziff. 1 der Hauptsatzung ist Vorsitzender des Gemeinderates der BÃ¼rgermeister. Hierzu ist folgendes geregelt:

Â

Â§ 8

Â

Â BÃ¼rgermeister

Â

Der BÃ¼rgermeister ist ehrenamtlich tÃ¤tig.

Â

Der BÃ¼rgermeister entscheidet Ã¼ber alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschlieÃlichen Kompetenz des Gemeinderates gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 3 GO LSA gehÃ¶ren.

Â

RechtsgeschÃ¤fte in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die einen VermÃ¶genswert von 10.000,00 â¬ nicht Ã¼bersteigen, sind GeschÃ¤fte der laufenden Verwaltung.

Â

Der BÃ¼rgermeister entscheidet Ã¼ber RechtsgeschÃ¤fte im Sinne des Â§ 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 13 und 16 GO LSA, deren VermÃ¶genswert 5.000,00 â¬ fÃ¼r jede Angelegenheit nicht Ã¼bersteigt.

Â

Der BÃ¼rgermeister entscheidet Ã¼ber die Genehmigung Ã¼ber- und auÃerplanmÃ¤Ãiger Ausgaben, deren Umfang einen Wert bis 5.000,00 â¬ fÃ¼r jede Angelegenheit nicht Ã¼bersteigt.

Â

Er entscheidet Ã¼ber die Einstellung und Entlassung der BeschÃ¤ftigten der Gemeinde in den Entgeltgruppen 1-3 TVÃ¶D.

Â

Mit der 3. Ãnderungssatzung vom 18. Dezember 2013 (verÃ¶ffentlicht am 5. MÃ¤rz 2014), ist Â§ 8 ein neuer Absatz 7 angefÃ¼gt, der wie folgt lautet: Dem BÃ¼rgermeister obliegt das FÃ¼hren von Rechtsstreitigkeiten nach Â§ 44 Abs. 3 Ziff. 22, deren Gegenstandswert 25.000,00 â¬ nicht Ã¼berschreitet.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 2015 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wiederholte sie zum einen ihre AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Bescheid. Zum anderen verwies sie auf die vorgelegte Hauptsatzung der KlÃ¤gerin, wonach der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister Verwaltungsaufgaben

wahrnehme, die sich aus Â§ 8 der Hauptsatzung ergÃ¤ben. Insgesamt sei festzuhalten, dass der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister nicht ausschlieÃlich ReprÃ¤sentationsaufgaben, sondern eindeutig (auch) Verwaltungsaufgaben wahrnehme. Auf den zeitlichen Umfang und den qualitativen Gehalt der Verwaltungsaufgaben im Einzelnen komme es nach der Rechtsprechung des BSG nicht an.

Â

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 6. Juli 2015 beim Sozialgericht Halle Klage erhoben und mit der am 4. Januar 2016 eingegangenen KlagebegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, ehrenamtliche BÃ¼rgermeister von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt erfÃ¼llten die Voraussetzungen der Legaldefinition der BeschÃ¤ftigung in Â§ 7 Abs. 1 SGB IV weder nach den im Zeitpunkt der BetriebsprÃ¼fung geltenden Vorschriften der GO LSA und des VerbGemG LSA noch nach den derzeit geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Beklagte gehe bereits von einem falschen Sachverhalt aus, wenn sie im Hinblick auf das Urteil des BSG vom 25. Januar 2006 (B 12 KR 12/05 R) prÃ¼fe, ob die Versicherungspflicht eines ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters einer Gemeinde vorliege, die Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft sei. Denn die KlÃ¤gerin sei gerade nicht Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft, sondern einer Verbandsgemeinde. Beide Formen wiesen erhebliche Unterschiede im Rechtlichen auf. Nachfolgend hat sie die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Wesentlich sei die besondere Konstellation bei den Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt, wonach den ehrenamtlichen BÃ¼rgermeistern im Wesentlichen ReprÃ¤sentationsaufgaben Ã¼bertragen seien und ihnen die Leitung der Verwaltung gerade kraft Gesetzes nicht obliege. Aus dem gleichen Grund sei auch nicht auf die von der Beklagten ebenfalls fÃ¼r ihre Beurteilung angegebene Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. Dezember 2015 (L 3 R 130/12) abzustellen, da darin ebenfalls die Versicherungspflicht eines BÃ¼rgermeisters einer Verwaltungsgemeinschaft beurteilt worden sei. Zu berÃ¼cksichtigen sei schlieÃlich, dass das BSG mit seiner Rechtsprechung auch andere Kriterien zum ArbeitsverhÃltnis Ehrenamtlicher aufstelle als die hÃ¶chstrichterliche arbeitsrechtliche Rechtsprechung. So habe das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 29. August 2012 (10 AZR 499/11) entschieden, dass die AusÃ¼bung einer unentgeltlichen, ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit kein ArbeitsverhÃltnis begrÃ¼nde. Mit einem ArbeitsverhÃltnis sei typischerweise eine angemessene Gegenleistung fÃ¼r die versprochenen Dienste verbunden. Das Wesen des ArbeitsverhÃltnisses sehe das BAG im Austausch von Arbeit und Lohn. Danach liege bei ehrenamtlich TÃ¤tigen, die keine angemessene Gegenleistung fÃ¼r ihre Aufgaben erhielten, sondern allenfalls eine EhrenamtsentschÃ¤digung, gerade kein Austausch von Arbeit und Lohn und damit kein ArbeitsverhÃltnis vor. Im Hinblick darauf dÃ¼rften die Kriterien, die das BSG aufstelle, nicht darÃ¼ber hinaus noch dahingehend erweitert werden, dass nunmehr auch eine VerwaltungstÃ¤tigkeit entbehrlich sein kÃ¶nne und die BehÃ¶rde trotzdem zu dem Ergebnis gelange, es liege ein Arbeits- und BeschÃ¤ftigungsverhÃltnis vor.

Â

Die Beklagte hat an ihrer Rechtsauffassung festgehalten, sich durch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. Dezember 2015 bestÃ¤tigt zu sehen, und erneut auf die Hauptsatzung der KlÃ¤gerin hingewiesen, wonach dem BÃ¼rgermeister die dort im Einzelnen benannten Verwaltungsaufgaben (u.a. Einstellung/Entlassung von Gemeindemitarbeitern der Entgeltgruppen 1-3 TVÃ¶D) Ã¼bertragen worden seien.

Â

Das Sozialgericht hat K. und die Einzugsstelle beigeladen (Beschluss vom 9. Februar 2017) und mit Urteil auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 31. Juli 2017 den Bescheid der Beklagten vom 16. Dezember 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 2015 aufgehoben sowie festgestellt, dass K. im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 in seiner TÃ¤tigkeit als ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister der KlÃ¤gerin nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unterlegen habe. Zur BegrÃ¼ndung hat es an die AusfÃ¼hrungen im Urteil des BSG vom 25. Januar 2006 (B 12 KR 12/05 R) angeknÃ¼pft, wonach Ehrenbeamte in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 SGB IV stÃ¼nden, wenn sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugÃ¤ngliche Verwaltungsaufgaben wahrnÃ¤hmen und hierfÃ¼r eine den tatsÃ¤chlichen Aufwand Ã¼bersteigende pauschale AufwandsentschÃ¤digung erhielten. Eine derartige Wahrnehmung von dem allgemeinen Erwerbsleben zugÃ¤nglichen Verwaltungsaufgaben kÃ¶nne das Gericht fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde nicht erkennen. Mit der Gemeindegebietsreform hÃ¤tten durch die Neugliederung der gemeindlichen Ebene in Sachsen-Anhalt zukunftsfÃ¤hige gemeindliche Strukturen geschaffen werden sollen, um die eigenen und Ã¼bertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher QualitÃ¤t zu erfÃ¼llen, wobei die bÃ¼rgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung habe gewahrt werden sollen (Hinweis auf Art. 1 Â§ 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform). Danach besorge die Verbandsgemeinde die VerwaltungsgeschÃ¤fte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in deren Auftrag und deren Namen, sofern ihr diese nicht zur ErfÃ¼llung Ã¼bertragen worden seien. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung wÃ¼rden ausschlieÃlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt und den Mitgliedsgemeinden auf ihren Antrag hin lediglich eine BÃ¼rokraft zur UnterstÃ¼tzung des BÃ¼rgermeisters zur VerfÃ¼gung gestellt (Hinweis auf Â§Â§ 4 Abs. 1, 12 VerbGemG LSA). Bereits aus diesen rechtlichen Bestimmungen werde ersichtlich, dass der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde, der die Funktion des Vorsitzenden im Gemeinderat ausÃ¼be, keine dem allgemeinen Erwerbsleben zugÃ¤nglichen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen kÃ¶nne, da er lediglich RepräsentantÃ¤ der Mitgliedsgemeinde sei, wohingegen sÃ¤mtliche Verwaltungsaufgaben auf der Ebene der Verbandsgemeinde wahrgenommen und durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Die in der seinerzeitigen Fassung der GO LSA, insbesondere Â§Â§ 63, 68, 69 GO LSA, geltenden Bestimmungen seien durch das

VerbGemG LSA nicht nur erheblich relativiert, sondern nahezu gÃ¤nzlich auÃer Kraft gesetzt worden. Dies sei ausweislich der BegrÃ¼ndung zu dem Entwurf des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform auch beabsichtigt gewesen (Hinweis auf Landtagsdrucksache 5/902, S. 46). Als BÃ¼rgermeister der Mitgliedsgemeinde nach Â§ 11 VerbGemG LSA habe dieser an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner AusschÃ¼sse nur mit beratender Stimme und auch nur dann teilnehmen kÃ¶nnen, wenn die Belange der Mitgliedsgemeinde betroffen gewesen seien. Hieraus werde deutlich, dass die Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. Dezember 2015 (a.a.O.) ausweislich der anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen sowie der GesetzesbegrÃ¼ndung fÃ¼r die hier zu treffende Beurteilung nicht einschlÃ¤gig sei.

Â

Die Beklagte hat gegen das ihr am 30. August 2017 zugestellte Urteil am 20. September 2017 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eingelegt. Sie hat mit der am 30. Mai 2018 eingegangenen BerufungsbegrÃ¼ndung an ihrer Rechtsauffassung festgehalten. Auch im Hinblick auf die AusfÃ¼hrungen des BSG im Urteil vom 16. August 2017 (B 12 KR 14/16 R), wonach der Kreishandwerksmeister in seiner ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt sei, kÃ¶nne nicht davon ausgegangen werden, dass die vom BSG aufgestellten GrundsÃ¤tze auf ehrenamtliche OrgantÃ¤tigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung anzuwenden seien. Insbesondere sprÃ¤chen der landes- und kommunalrechtliche Rahmen fÃ¼r die kommunale Selbstverwaltung zum Teil deutlich fÃ¼r eine Entgeltlichkeit der EntschÃ¤digungsregelungen. Denn danach richte sich die EntschÃ¤digungshÃ¶he nach Inhalt und Umfang des Amtes sowie der Schwierigkeit der VerwaltungsverhÃ¤ltnisse in der Gemeinde. Allerdings habe das BSG auf Hinweise zu mÃ¶glichen finanziellen Grenzen einer unentgeltlichen ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit verzichtet. Die Grenzen dessen, was objektiv noch unter fehlende Erwerbsabsicht falle, mÃ¼ssten insoweit erst noch erarbeitet werden, mÃ¶glicherweise vom Gesetzgeber. FÃ¼r eine verwaltungsseitige Festlegung eines Grenzwertes oder Richtwertes, gegebenenfalls auch im Rahmen einer widerlegbaren Vermutung der unentgeltlichen ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit, fehle es jedoch an Anhaltspunkten in der Rechtsprechung und den maÃgebenden Gesetzen. Das bedeute, dass bei gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelten und von den Rechts- bzw. Fachaufsichten nicht beanstandeten EntschÃ¤digungen fÃ¼r OrgantÃ¤tigkeiten in der funktionalen Selbstverwaltung bis zu einer nÃ¤heren Bestimmung finanzieller GrenzbetrÃ¤ge durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung widerlegbar zu vermuten sei, dass die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit unentgeltlich ausgeÃ¼bt werde. Die vorstehenden GrundsÃ¤tze seien nach ihrer â der Beklagten â Auffassung aber nicht auf ehrenamtliche OrgantÃ¤tigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung anzuwenden. Insbesondere sei bei den ehrenamtlichen BÃ¼rgermeistern keine grundsÃ¤tzliche Unterscheidung in den Aufgaben ehrenamtlicher und hauptamtlicher BÃ¼rgermeister ersichtlich. Nach der bisherigen Rechtsprechung habe eine BeschÃ¤ftigung nur dann ausgeschlossen werden kÃ¶nnen, wenn sich die TÃ¤tigkeit ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister auf RepräsentationsaufgabenbeschrÃ¤nkt und sich dadurch von der TÃ¤tigkeit der hauptamtlichen BÃ¼rgermeister unterschieden habe. Es hÃ¤tte einer

ausdrÃ¼cklichen Klarstellung durch das BSG bedurft, wenn es von seiner Rechtsprechung in Bezug auf die OrgantÃ¤tigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung hÃ¤tte abrÃ¼cken wollen sowie eines Hinweises, ab welchem Zeitpunkt eine dahingehende Ãnderung der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zu beachten sei.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 31. Juli 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 31. Juli 2017 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die GrundsÃ¤tze aus dem Urteil des BSG vom 16. August 2017 nicht auf die Beurteilung der Versicherungspflicht von ehrenamtlichen BÃ¼rgermeistern Ã¼bertragbar seien. Zudem sei nicht ersichtlich, weshalb die gezahlte AufwandsentschÃ¤digung unangemessen sein solle. Denn das BSG habe in der vorgenannten Entscheidung bei einer AufwandsentschÃ¤digung von 6.420 â¬ bzw. 6.600 â¬ jÃ¤hrlich noch nicht einmal Anlass gesehen, Ermittlungen zum Aufwand zu betreiben bzw. dies in Bezug auf die vorangegangene Entscheidung des LSG zu beanstanden. Insgesamt sehe sie â die KlÃ¤gerin â sich durch die zitierte Rechtsprechung des BSG bestÃ¤tigt und hat zur StÃ¼tzung auf den Aufsatz des Prof. Dr. K. (UniversitÃ¤t H.-W.) in der Neuen Zeitschrift fÃ¼r Sozialrecht (NZS 2018, 553 ff.) sowie u.a. auf Verordnungen zur EntschÃ¤digung ehrenamtlich tÃ¤tiger BÃ¼rger und ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister vom 1. Dezember 2004 (fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009) und vom 29. Mai 2019 (fÃ¼r den Zeitraum ab 1. Juli 2019) sowie die EntschÃ¤digungssatzung der KlÃ¤gerin fÃ¼r ehrenamtlich TÃ¤tige vom 13. Dezember 2002 (fÃ¼r den Zeitraum ab 1. November 2002) verwiesen.

Â

Die beigeladene Einzugsstelle hat sich den AusfÃ¼hrungen der Beklagten angeschlossen. Soweit ehrenamtliche BÃ¼rgermeister dem allgemeinen

Erwerbsleben zugÃ¤ngliche Verwaltungsfunktionen ausÃ¼bten, seien sie regelmÃ¤Ãig BeschÃ¤ftigte und unterlÃ¤gen grundsÃ¤tzlich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Einen ausdrÃ¼cklichen Antrag hat sie nicht gestellt.

Â

Im Hinblick auf das anhÃ¤ngige Revisionsverfahren B 12 KR 25/19 R ist das Berufungsverfahren sodann mit Beschluss vom â¦ 2020 zum Ruhen gebracht und auf den Antrag der KlÃ¤gerin vom 30. April 2021 fortgesetzt worden.

Â

Nachdem im September 2021 die schriftlichen EntscheidungsgrÃ¼nde der Urteile des 12. Senats des BSG (jeweils) vom 27. April 2021 in den Verfahren B 12 KR 25/19 R und B 12 R 8/20 R verÃ¶ffentlicht worden sind, haben sich die Beteiligten jeweils in ihrer Rechtsauffassung bestÃ¤tigt gesehen. Die Beklagte hat Bezug genommen auf das Urteil in dem Verfahren B 12 R 8/20 R, in dem die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung eines ehrenamtlich tÃ¤tigen BÃ¼rgermeisters festgestellt worden sei. Aus ihrer â der Beklagten â Sicht komme es darauf an, welche Aufgaben des K. rechtlich mÃ¶glich und zulÃ¤ssig gewesen seien, welche unmittelbar mit seinem Wahlamt verbunden gewesen und welche Ã¼ber seine organschaftliche Stellung hinausgegangen seien. Als BÃ¼rgermeister der Mitgliedsgemeinde habe K. an deren Spitze gestanden und Ã¼ber die in Abschnitt 6 VerbGemG LSA fixierten Sonderregelungen rechtlich Ã¼ber Vorgesetzteneigenschaften verfÃ¼gt. Auch heiÃe es in Â§ 4 Abs. 2 S. 3 VerbGemG LSA, dass die Verbandsgemeinde ihre Mitgliedsgemeinden in allen Rechts- und VerwaltungsgeschÃ¤ften und in gerichtlichen Verfahren vertrete, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten einer Mitgliedsgemeinde mit einer Verbandsgemeinde oder zwischen Mitgliedsgemeinden derselben Verbandsgemeinde. K. sei in die Arbeitsorganisation der KlÃ¤gerin insoweit eingebunden gewesen, als er mit Bindung an die Entscheidungen der Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet gewesen sei, diese Entscheidungen umzusetzen. Dabei habe er Aufgaben an Fremdpersonal (beispielsweise an eine BÃ¼rokraft) Ã¼bertragen kÃ¶nnen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat die Unterschiede hinsichtlich des Sachverhalts, der dem Verfahren B 12 R 8/20 R zugrunde gelegen hat, und dem, der dem streitigen Verfahren zugrunde liegt, herausgestellt. MaÃgeblich sei hier, dass gemÃ¤Ã Â§ 12 S. 1 VerbGemG LSA die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschlieÃlich von der Verbandsgemeindeverwaltung wahrgenommen worden seien. MaÃgeblich sei nach Auffassung des BSG, welche Aufgaben zu den nicht auf Dritte Ã¼bertragbaren Aufgaben des Wahlamtes gehÃ¶rten und welche Aufgaben der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister als Spitze der Verwaltung habe. Dort, wo das Gewicht liege, sei die sozialversicherungsrechtliche Einordnung vorzunehmen. Zum Wahlamt und damit zu den nicht Ã¼bertragbaren Aufgaben des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters gehÃ¶rten nach der hier fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 2010 bis 2013

anwendbaren GO LSA (in der Fassung vom 10. August 2009) die Stellung als Vorsitzender des Gemeinde- bzw. Stadtrates, die Stellung als Vorsitzender von AusschÃ¼ssen des Gemeinde- bzw. Stadtrates und damit einhergehende Verwaltungsaufgaben sowie die Bindung des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters an die BeschlÃ¼sse des Gemeinde- bzw. Stadtrates. DemgegenÃ¼ber begrÃ¼nde die Stellung des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters als Spitze der Verwaltung einerseits eine Fremdbestimmtheit und andererseits die Einbindung in die Verwaltungsstrukturen der KlÃ¤gerin. Das BSG habe den Schwerpunkt der TÃ¤tigkeit eines ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach der GO LSA in den Aufgaben der VerwaltungstÃ¤tigkeit gesehen. Nach der im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Nacherhebungszeitraum 2010 bis 2013 geltenden GO LSA hÃ¤tten zum Wahlamt und damit zu den nicht Ã¼bertragbaren Aufgaben des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters gemÃ¤Ã Â§ 57 Abs. 1 S. 1 die Stellung als Vorsitzender des Gemeinderates, gemÃ¤Ã Â§ 47 Abs. 1 S. 1 die Stellung als Vorsitzender von beschlieÃenden AusschÃ¼ssen des Gemeinderates, gemÃ¤Ã Â§ 62 die Vorbereitung und der Vollzug der BeschlÃ¼sse und damit einhergehende Verwaltungsaufgaben, gemÃ¤Ã Â§ 62 Abs. 1 und 3 die Bindung des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters an die BeschlÃ¼sse des Gemeinderates und gemÃ¤Ã Â§ 57 Abs. 2 die ReprÃ¤sentation der Gemeinde gehÃ¶rt. Damit hÃ¤tten dem ehrenamtlichen BÃ¼rgermeister einer Mitgliedsgemeinde von Verbandsgemeinden keine Verwaltungsaufgaben auÃerhalb der mit dem Wahlamt verbundenen Aufgaben oblegen. Denn Spitze der Verwaltung sei der VerbandsgemeindebÃ¼rgermeister (Â§ 7 Abs. 1 VerbGemG LSA). Soweit der BÃ¼rgermeister der Mitgliedsgemeinde mit der Verwaltung der Verbandsgemeinde in Kontakt trete, Ã¼be er TÃ¤tigkeiten aus, die mit dem Wahlamt untrennbar verknÃ¼pft und Ausfluss seiner organschaftlichen Stellung seien. Da die Verwaltungsaufgaben ausschlieÃlich von der Verbandsgemeinde wahrzunehmen seien, obliege ihr auch die Arbeitgeberfunktion. Dies sei ausdrÃ¼cklich in Â§ 12 VerbGemG LSA geregelt. Soweit Mitgliedsgemeinden auf ihren Antrag eine BÃ¼rokraft zur UnterstÃ¼tzung des BÃ¼rgermeisters zur VerfÃ¼gung zu stellen sei (Â§ 12 S. 2 VerbGemG LSA), sei das ArbeitsverhÃ¤ltnis der BÃ¼rokraft nicht an die Mitgliedsgemeinde gebunden, sondern der Arbeitgeber der BÃ¼rokraft sei die Verbandsgemeinde. Soweit in Â§ 5 S. 5 2. Halbsatz VerbGemG LSA geregelt sei, dass der BÃ¼rgermeister hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten Vorgesetzter der BÃ¼rokraft sei, verdeutliche dies, dass der BÃ¼rgermeister hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten nur Vorgesetzter, nicht aber Arbeitgeber der BÃ¼rokraft sei. Aus dem Gesetz ergebe sich folglich, dass zwischen Verwaltungsgemeinschaft und Verbandsgemeinde strukturell signifikante rechtliche Unterschiede bestÃ¼nden. SchlieÃlich sei in den Blick zu nehmen, dass die ehrenamtlichen BÃ¼rgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde W.Â sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten von zu Hause aus oder im eigenen BÃ¼ro erledigten. Sie nutzten eigene Ausstattung wie Computer, BÃ¼routensilien, Internet, Telefon, Handys und Pkw. Ihnen stehe weder ein BÃ¼ro zur VerfÃ¼gung noch kÃ¶nnten sie zur Erledigung ihrer Aufgaben auf die sachliche oder personelle Ausstattung der Verbandsgemeinde zugreifen. Je grÃ¶Ãer die Mitgliedsgemeinde sei, desto hÃ¶her sei der Aufwand des jeweiligen ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters. Deshalb seien die pauschalen AufwandsentschÃ¤digungen nach der GrÃ¶Ãe der Gemeinde

festgelegt. Alle entstandenen Kosten habe der BÃ¼rgermeister mit der Pauschale zu decken.

Â

In Bezug auf K. hat sie dargelegt, dieser sei bis zu seinem Renteneintritt im Jahr 2009 als Mitarbeiter der WirtschaftsfÃ¶rderungsgesellschaft B. mbH angestellt gewesen. Diese habe ihren Sitz bis zu ihrer AuflÃ¶sung im Jahr 2012 in dem vor 2008 fertig gestellten Dorfgemeinschaftshaus in O.Â gehabt, in dem K. die BÃ¼rger zu BÃ¼rgersprechstunden empfangen und der Gemeinderat die Gemeinderatssitzungen abgehalten habe. Die KlÃ¤gerin habe eine geringfÃ¼gig tÃ¤tige Mitarbeiterin in der Gemeindewirtschaft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010, einen weiteren geringfÃ¼gig tÃ¤tigen Gemeindearbeiter vom 18. Oktober 2010 bis zum 31. Juli 2013 sowie eine geringfÃ¼gig tÃ¤tige Gemeindearbeitern, die sie im Zuge der Neubildung von einer anderen Gemeinde Ã¼bernommen hatte, bis zum 31. MÃ¤rz 2013 beschÃ¤ftigt. Hierzu hat sie u.a. den Arbeitsvertrag vom 15. Oktober 2010 zwischen dem geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigten Gemeindearbeiter und der KlÃ¤gerin sowie die jeweils diesen betreffende TÃ¤tigkeitsbescheinigung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 16. Oktober 2012 und deren KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung vom 3. Juli 2013 Ã¼bersandt. Die Verbandsgemeinde habe im Ãbrigen sÃ¤mtliche administrativen Aufgaben bezÃ¼glich der BeschÃ¤ftigten erledigt. Dort seien die ArbeitsvertrÃ¤ge entworfen, die Abrechnungen durchgefÃ¼hrt, die Personalakten gefÃ¼hrt, die Urlaubsverwaltung und der Arbeitsschutz geregelt, die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Mitarbeiter abgefÃ¼hrt und die Verdienstnachweise ausgereicht worden. Die Verbandsgemeinde W.Â habe zudem Dienstanweisungen erlassen, die den Ablauf der Gemeinderatssitzungen betroffen habe. Wegen der von der KlÃ¤gerin Ã¼bersandten Unterlagen wird auf Blatt 431 bis 435 sowie Blatt 436 bis 456 der Gerichtsakte verwiesen.

Â

Die beigeladene Einzugsstelle hat sich den AusfÃ¼hrungen der Beklagten angeschlossen und die Auffassung vertreten, aus dem Urteil des BSG vom 27. April 2021 in dem Verfahren B 12 R 8/20 R ergÃ¤ben sich keine anderweitigen Anhaltspunkte. Klarstellend sei hinzuzufÃ¼gen, dass die sich aus der BetriebsprÃ¼fung resultierende Forderung vollstÃ¤ndig beglichen worden sei.

Â

K. ist im Juni 2022 verstorben. Seine Ehefrau, die mit ihm zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, erhÃ¤lt seit dem 1. Juli 2022 Witwenrente von der Beklagten. Sie wird im Rubrum als Rechtsnachfolgerin von K. gefÃ¼hrt. Mit dem Beschluss des Senats vom 17. April 2023 ist die Pflegekasse der BARMER beigeladen worden.

Â

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Der Senat hat Ã¼ber die Berufung verhandeln und entscheiden kÃ¶nnen, obwohl die Beigeladenen zu 1. bis 3. im Verhandlungstermin beim Senat nicht vertreten gewesen sind. Auf diese MÃ¶glichkeit sind sie mit der ihnen jeweils ordnungsgemÃ¤Ã zugestellten Ladung hingewiesen worden.

Â

Die zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht auf die von der KlÃ¤gerin erhobene Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 16. Dezember 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 2015 aufgehoben. Denn dieser ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten (Â§Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 S. 1 SGG).

Â

K. ist im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 als ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister der KlÃ¤gerin nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sozialversicherungspflichtig tÃ¤tig gewesen, sondern hat seine TÃ¤tigkeit im Rahmen eines unentgeltlichen Ehrenamts ausgeÃ¼bt.

Â

AnknÃ¼pfungspunkt ist die Legaldefinition der BeschÃ¤ftigung. GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 SGB IV ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (S. 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (S. 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei

einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â□□ vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â□□ eingeschrÃ¤nkt und zur â□□funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein.

Â

Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb stehen weder in einem RangverhÃ¤ltnis zueinander noch mÃ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen. Eine Eingliederung geht nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht einher. Die in Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nur â□□Anhaltspunkteâ□□ fÃ¼r eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit, also im Regelfall typische Merkmale einer BeschÃ¤ftigung und keine abschlieÃ□enden Bewertungskriterien. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei, gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist regelmÃ¤Ã□ig vom Inhalt des die Beteiligten verbindenden RechtsverhÃ¤ltnisses auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Allerdings bedarf es nicht notwendig schriftlicher Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und BeschÃ¤ftigtem, vielmehr kann sich die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung auch aus den das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen den Beteiligten regelnden Normen und VertrÃ¤gen ergeben (vgl. zum Vorstehenden BSG, Urteil vom 27. April 2021 â□□ B 12 KR 25/19 R -, juris, RdNr. 13 f.)

Â

Diese AbgrenzungsmaÃ□stÃ¤be gelten grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten, die mit der Organstellung innerhalb einer juristischen Person verbunden sind (BSG, Urteil vom 23. Februar 2021 â□□ B 12 R 15/19 R -, juris, RdNr. 15 m.w.N.).

Â

Entscheidend fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Einordnung in der kommunalen Selbstverwaltung ist, ob zu erledigende Verwaltungsaufgaben die TÃ¤tigkeit prÃ¤gen, was in einer GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls, insbesondere der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes einschlieÃ□lich des AusmaÃ□es der finanziellen Zuwendungen zu beurteilen ist (BSG, Urteil vom 23. Februar 2021, a.a.O., RdNr. 17; Urteil vom 25. Januar 2006, a.a.O., RdNr. 15).

Â

Hier hat der Landesgesetzgeber mit der Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 im Hinblick auf die durch einen permanenten EinwohnerrÃ¼ckgang geprÃ¤gte BevÃ¶lkerungsentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt auf die hieraus resultierenden geÃ¤nderten Rahmenbedingungen des kommunalen Handelns, insbesondere im Hinblick auf die immer knapper werdenden finanziellen Ressourcen, eine Anpassung der kommunalen Strukturen vorgenommen. Anstelle des Modells der Verwaltungsgemeinschaft wurde das Modell der Verbandsgemeinde zur StÃ¤rkung der Verwaltungskraft durch BÃ¼ndelung personeller und finanzieller Ressourcen mit einer hauptamtlichen Verwaltung eingefÃ¼hrt. Innerhalb des aufzulÃ¶senden SpannungsverhÃ¤ltnisses zwischen Verwaltungseffizienz einerseits und BÃ¼rgernÃ¤he andererseits wurde zum einen eine hauptamtliche Verwaltung der Verbandsgemeinde zur ausreichend spezialisierten und effizienten Aufgabenwahrnehmung implementiert und zum anderen die Rahmenbedingungen dafÃ¼r geschaffen, dass die (Mitglieds-) Gemeinde Ã¼ber die dauerhaft ausreichende FÃ¤higkeit verfÃ¼gt, ihre gemeindlichen Aufgaben in eigener demokratischer wie finanzieller Verantwortung wahrnehmen zu kÃ¶nnen, um die Bereitschaft der BÃ¼rgerinnen und BÃ¼rger zu wecken und zu fÃ¶rdern, sich kommunalpolitisch zu engagieren (Landtagsdrucksache 5/902, S. 23-27, 40f., 46, 51 ff.).

Â

Dementsprechend ist mit dem VerbGemG LSA (verkÃ¼ndet als Art. 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 [GVBl. LSA S. 40]) in Â§ 12 geregelt, dass in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschlieÃlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt werden. In Â§ 9 Abs. 1 VerbGemG LSA sind zudem die dem BÃ¼rgermeister nach den Â§Â§ 62, 63 GO LSA zugewiesenen Aufgaben dem VerbandsgemeindebÃ¼rgermeister Ã¼bertragen worden. Im Abschnitt 6 des VerbGemG LSA â Sonderregelungen fÃ¼r Mitgliedsgemeinden â ist geregelt, dass die BÃ¼rgermeister der Mitgliedsgemeinden, soweit deren Belange berÃ¼hrt werden, an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner AusschÃ¼sse mit beratender Stimme teilnehmen kÃ¶nnen.

Â

FÃ¼r die Rechtsstellung des BÃ¼rgermeisters in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden ist auf die GO LSA in der Fassung vom 10. August 2009 zurÃ¼ckzugreifen. Dort ist in Â§ 57 Abs. 1 S. 1 geregelt, dass der BÃ¼rgermeister Ehrenbeamter auf Zeit und Vorsitzender des Gemeinderates ist, die Gemeinde vertritt und reprÃ¤sentiert. FÃ¼r den ehrenamtlichen BÃ¼rgermeister gilt der als Schutznorm ausgestaltete Â§ 42 Abs. 2 GO LSA entsprechend.

Â

Ausweislich der auf der Grundlage von Â§ 7 i.V.m. Â§Â§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 GO LSA beschlossenen Hauptsatzung der KlÃ¤gerin ist der BÃ¼rgermeister gemÃ¤Ã Â§ 8 Ziff. 1 ehrenamtlich tÃ¤tig. Er entscheidet Ã¼ber alle Angelegenheiten, die nicht

zur ausschlieÃlichen Kompetenz des Gemeinderates gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 3 GO LSA (Â§ 8 Ziff. 2) sowie Ã¼ber RechtsgeschÃ¤fte im Sinne des Â§ 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 13 und 16 GO LSA, deren VermÃ¶genswert 5.000,00 â¬ fÃ¼r jede Angelegenheit nicht Ã¼bersteigt (Â§ 8 Ziff. 4). Er entscheidet Ã¼ber die Genehmigung Ã¼ber- und auÃerplanmÃ¤Ãiger Ausgaben, deren Umfang einen Wert bis 5.000,00 â¬ fÃ¼r jede Angelegenheit nicht Ã¼bersteigt (Â§ 8 Ziff. 5). RechtsgeschÃ¤fte in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die einen VermÃ¶genswert von 10.000,00 â¬ nicht Ã¼bersteigen, sind GeschÃ¤fte der laufenden Verwaltung (Â§ 8 Ziff. 3). Zudem entscheidet der BÃ¼rgermeister gemÃ¤Ã Â§ 8 Ziff. 6 Ã¼ber die Einstellung und Entlassung der BeschÃ¤ftigten der Gemeinde in den Entgeltgruppen 1-3 TVÃ¶D. Der mit der 3. ÃnderungssatzungÂ zur Hauptsatzung eingefÃ¼gte Absatz 7 in Â§ 8 ist erst mit der VerÃ¶ffentlichung am 5. MÃ¤rz 2014 und damit auÃerhalb des hier streitigen Zeitraums wirksam geworden.

Â

K. hat die vorstehenden TÃ¤tigkeiten nicht im Rahmen eines WeisungsverhÃ¤ltnisses zur KlÃ¤gerin, sondern aufgrund seiner Organstellung als BÃ¼rgermeister verrichtet. Sie sind sÃ¤mtlich Ausfluss seines Wahlamtes gewesen. Denn er hat zum einen in seiner Funktion als BÃ¼rgermeister Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises als GeschÃ¤fte der laufenden Verwaltung geregelt und zum anderen die Umsetzung der vom Gemeinderat getroffenen BeschlÃ¼sse veranlasst. Gleiches gilt fÃ¼r die in Â§ 11 und Â§ 12 der Hauptsatzung geregelte Einberufung der Einwohnerversammlungen sowie die Unterrichtung des Gemeinderates Ã¼ber deren Ablauf und deren wesentliche Ergebnisse sowie das Abhalten der Einwohnerfragestunden.

Â

Soweit K. Vorgesetzter von geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigten Gemeindemitarbeitern gewesen ist, hat er diese zur Verwirklichung der von ihm und vom Gemeinderat getroffenen Entscheidungen eingesetzt. Die diesbezÃ¼glichen ArbeitsvertrÃ¤ge sind von der Verbandsgemeinde entworfen und sÃ¤mtliche mit dem ArbeitsverhÃ¤ltnis verbundenen Arbeitgeberpflichten von dieser wahrgenommen worden.

Â

Da nach den rechtlichen Vorgaben im streitigen Zeitraum die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschlieÃlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt worden sind (Â§ 12 VerbGemG LSA) sowie der VerbandsgemeindebÃ¼rgermeister gegenÃ¼ber der Verbandsgemeinde die dem BÃ¼rgermeister nach den Â§Â§ 62, 63 GO LSA zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen und im Einvernehmen mit dem jeweiligen BÃ¼rgermeister an der Vorbereitung der BeschlÃ¼sse des Gemeinderates und seiner AusschÃ¼sse der Mitgliedsgemeinden mitgewirkt hat, ist kein relevanter Bereich von Verwaltungsaufgaben mehr verblieben, der der TÃ¤tigkeit des BÃ¼rgermeisters einer Mitgliedsgemeinde das GeprÃ¤ge hat geben kÃ¶nnen. Die hier die nÃ¤heren

Einzelheiten regelnde Hauptsatzung der KlÃ¤gerin kann sich demzufolge hinsichtlich der Regelungen zu den dem BÃ¼rgermeister Ã¼bertragenen Angelegenheiten bzw. GeschÃ¤fte der laufenden Verwaltung im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrung von BeschlÃ¼ssen des Gemeinderates beziehen, die untrennbar mit dem Wahlamt verbunden gewesen sind.

Â

Die GewÃ¤hrung einer monatlichen pauschalen AufwandsentschÃ¤digung an K. ist kein Merkmal, das ausschlaggebende Bedeutung fÃ¼r die Beurteilung der BÃ¼rgermeistertÃ¤tigkeit als entgeltliche ehrenamtliche TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin erlangt. Finanzielle Zuwendungen schlieÃen die Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Engagements nicht prinzipiell aus. Sie sind unschÃ¤dlich, wenn sie in Form von Aufwendungsersatz konkrete oder pauschal berechnete AufwÃ¤nde abdecken. Im Rahmen einer AufwandsentschÃ¤digung kann auch ein pauschaler Ausgleich fÃ¼r die Ã¼bernommene Verpflichtung gewÃ¤hrt werden. Ob eine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit ihr GeprÃ¤ge durch ihre ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit erhÃ¤lt, ist nicht aus der subjektiven Sicht des Einzelnen zu beurteilen, sondern die ErwerbsmÃ¤Ãigkeit ist vom ehrenamtlichen Engagement objektiv abzugrenzen. Dazu ist zu klÃ¤ren, was vom ehrenamtlich TÃ¤tigen im konkreten Fall normativ oder mangels rechtlicher Regelung nach allgemeiner Verkehrsanschauung ohne Entlohnung seiner Arbeitskraft erwartet werden kann. Die Verrichtung von TÃ¤tigkeiten zur Verfolgung eines ideellen Zwecks ohne Erwerbsabsicht muss objektiv erkennbar vorliegen (vgl. BSG Urteil vom 16. August 2017, a.a.O., RdNr. 34).

Â

Hier sind fÃ¼r den Senat keine Gesichtspunkte erkennbar, die dafÃ¼r sprechen, dass aufgrund der HÃ¶he der AufwandsentschÃ¤digung eine Erwerbsabsicht im Vordergrund gestanden haben kÃ¶nnte. Die gewÃ¤hrte Pauschale knÃ¼pft im hier streitigen Zeitraum unter Zugrundelegung des Runderlasses des Ministeriums des Inneren vom 17. Dezember 2008 (31.12-10041 [MBL. LSA. 2008,874]) an die Einwohnerzahl der Gemeinde an. Diese pauschale Abgeltung hat sich nachvollziehbar an der GrÃ¶Ãe der Gemeinde orientiert, da mit der GrÃ¶Ãe die Aufwendungen fÃ¼r den BÃ¼rgermeister in Bezug auf die Anzahl der Einwohneranliegen, der Einwohnerfragestunden und der Arbeitsaufwand im Hinblick auf die Gemeinderatsversammlungen und BeschlÃ¼sse korrelieren. Die KlÃ¤gerin besteht ausweislich der Hauptsatzung aus den Ortsteilen M3, O., P1, P2, Q., S., T., U. und Z. und erstreckt sich auf eine FlÃ¤che von 25,25 kmÂ². Beanstandungen der Pauschalen durch den vorerwÃ¤hnten Runderlass durch die zustÃ¤ndige Rechtsaufsicht sind nicht erfolgt. Bei objektiver Betrachtungsweise mÃ¼ssen einem BÃ¼rgermeister neben dem Ehrenamt die persÃ¶nlichen und zeitlichen Ressourcen fÃ¼r eine seinen Lebensunterhalt sichernde ErwerbstÃ¤tigkeit verbleiben. Die in der Hauptsatzung aufgefÃ¼hrten Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind mit einem zeitlichen Aufwand verbunden, der mehr fÃ¼r eine AusÃ¼bung aus ideellen GrÃ¼nden als fÃ¼r eine Erwerbsabsicht spricht. Obwohl die subjektive Sicht des Einzelnen nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung des BSG fÃ¼r die Frage

der Entgeltlichkeit nicht ausschlaggebend sein soll, sprechen hier die UmstÃ¤nde des Einzelfalls ebenfalls eher fÃ¼r das Ãberwiegen der ideellen Zwecke und der Unentgeltlichkeit. Denn K. war bis zu seinem Tod im Juni 2022 Ã¼ber 30 Jahre als ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister tÃ¤tig. Er brachte sich in verschiedenen Funktionen und Vereinen bei der Gestaltung des Ã¶ffentlichen Lebens vor Ort ein.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Beigeladenen haben selbst keinen Antrag gestellt und sich damit auch nicht in ein Kostenrisiko begeben, Â§ 162 Abs. 3 VwGO. Vor diesem Hintergrund hat der Senat ihnen keine Kostenerstattung zugesprochen.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 22.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024